

An alle Konzertveranstalter

Betreff: Kartenverkauf auf öffentlichem Grund

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den kommerziellen Verkauf, die kommerzielle Vermittlung des Verkaufs und den sonstigen kommerziellen Vertrieb von Eintrittskarten für Musikdarbietungen, Konzerte, Theaterveranstaltungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen auf öffentlichem Gemeindegrund ist seit 1.1.2020 eine Genehmigung nach dem Gebrauchsabgabegesetz erforderlich. Die Abgabe ergibt sich aus Tarif D Post 5, wonach je begonnenem Monat und je dafür eingesetzter Person vor Ort 150 Euro zu entrichten sind.

Dies betrifft auch mit dem Verkauf zusammenhängende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Beratung, Information, Werbung oder sonstige Anbahnung eines Verkaufs einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten. Nähere Information über die Vergabe dieser Genehmigungen sowie das Antragsformular finden Sie unter

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/veranstaltungen/veranstaltungsort/staeten/eintrittskartenverkauf.html>

sowie auf dem Informationsblatt der Stadt Wien.

Die Genehmigung wird durch die MA 36 personenbezogen für eine oder mehrere Personen, örtlich eingeschränkt auf einen bestimmten Platz oder Bereich sowie zeitlich begrenzt erteilt.

Für bestimmte öffentliche Straßen und Plätze (Karajanplatz, Stephansplatz, Graben mit Stock-im-Eisen-Platz sowie Kärntner Straße) werden demnächst Zonierungspläne und Nutzungskonzepte nach dem Gebrauchsabgabegesetz verordnet, in denen nähere Regelungen für die Möglichkeit zur Benützung der öffentlichen Flächen vorgesehen werden.

Nach derzeitigem Stand wird es voraussichtlich in den Zonen Karajanplatz, Stephansplatz sowie Graben mit Stock-im-Eisen-Platz zukünftig eine Beschränkung auf je sechs Kartenverkäufer geben. In der Kärntner Straße, ebenso wie im Bereich direkt vor dem Stephansdom (gesamte Breite) soll der Kartenverkauf generell nicht zugelassen werden. Außerhalb der durch Nutzungskonzepte bzw. Zonierungspläne geregelten Bereiche wird der Kartenverkauf ohne Beschränkung der Personenanzahl zulässig sein, es ist jedoch eine Bewilligung nach dem Tarif D 5 (siehe oben) des Gebrauchsabgabegesetzes erforderlich.

Durch die nun erfolgte gesetzliche Regelung des Kartenverkaufs auf öffentlichem Grund ist es aus unserer Sicht gelungen, eine Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Grundes für den kommerziellen Verkauf, die kommerzielle Vermittlung des Verkaufes, den sonstigen kommerziellen Vertrieb von Eintrittskarten für Musikdarbietungen, Konzerte, Theaterveranstaltungen, sonstige künstlerische Veranstaltungen und dgl. einschließlich der Anweisungen auf Eintrittskarten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten zu ermöglichen.

Freundliche Grüße,

KommRⁱⁿ Gerti Schmidt
Fachgruppenobfrau

Mag. Johanna Fangl, LL.M.
Fachgruppengeschäftsführerin